Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Datum: 22.02.2011

Geschäftszeichen: III 23-1.41.3-26/10

Zulassungsnummer:
Z-41.3-371

Geltungsdauer
vom: **16. Dezember 2010**
bis: **1. Mai 2011**

Antragsteller:
Balzer Lüfter Vertriebs GmbH
Von der Linde Straße 2
82205 Gilching

Zulassungsgegenstand:
Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 der Serie BA 32

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und elf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-41.3-371 vom 7. Dezember 2005. Der Gegenstand ist erstmals am 21. Dezember 1995 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Deutsches Institut für Bautechnik
4

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08[1] vom **Typ BA 32** (nachfolgend "Absperrvorrichtungen" genannt) in der Ausführung einer Fallklappe.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgender Größe für den Rohreinbau hergestellt:

120 mm x 120 mm x 92 mm.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in **Entlüftungsanlagen** nach DIN 18017-3 bestimmt.

Er darf ausschließlich zum **waagerechten** Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30–L90 innerhalb von verzinkten Stahlblechleitungen verwendet werden.

Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von **Geschoss zu Geschoss** zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse **K90-18017** bei Einschub in Wickelfalzleitungen

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90

Der Zulassungsgegenstand darf auch in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder in vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen,
- den Anschluss an Dunstabzugshauben,
- den Anschluss an Wrasenabzugshauben,
- den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurden im Rahmen des Zulassungsverfahrens **nicht** geführt.

Deutsches Institut für Bautechnik

[1] DIN 18017-3:1990-08 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3: 1990-08, Typ BA 32 müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern und den Angaben der Prüfberichte

- Nr. 94/1275 des Forschungs- und Versuchslabors der TU-München vom 7. Juni 1995
- Nr. FSL 95006 des Verbandes der Schadenversicherer in Köln vom 11. Mai 1995

entsprechen. Die Prüfberichte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Absperrelement
- Klappenträger
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Halteblech

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine **Montage- und Betriebsanleitung** zu fertigen und muss diese zur Verfügung stellen.

2.2.2 Kennzeichnung[2]

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017 oder K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Der Zulassungsgegenstand muss auf der Frontplatte mit der Bezeichnung "Oben" gekennzeichnet werden (siehe Anlagen 6 und 8).

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

[2] Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung[3] erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindes-

[3] Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der Prüfstelle hinterlegt.

tens 3 Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen von der Prüfstelle wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

An die Absperrvorrichtungen dürfen Einzelentlüftungsgeräte oder Ventile von Zentralentlüftungsanlagen **auch ohne Brandschutzfunktion** angeschlossen werden.

Pro Etage dürfen maximal **zwei Abgänge** an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu **einem brandschutztechnischen Bereich** (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

3.2 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Absperrvorrichtungen müssen in Wickelfalzleitungen, die in Wandungen von Schächten F90 oder vertikalen Lüftungsleitungen L90 eingebaut sind, soweit nachstehend nichts Zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids anschließen; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen mindestens 25 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein.

3.3 Verwendung in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in **Abluftleitungen von Wohnungsküchen** verwendet werden. Wird an einem Lüftungsschacht mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung eingebaut, müssen auch alle anderen, an diesem Schacht angeschlossenen Absperrvorrichtungen, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

3.4 Verwendung in gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen **nicht** an die Abluftleitungen gewerblicher Küchen angeschlossen werden.

3.5 Krafteinleitung auf Absperrvorrichtungen und Decken

Die Absperrvorrichtungen müssen mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen und die Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen ausüben.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3: 1990-08, sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.

4.2 Einbau in Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 dürfen nur innerhalb von Anschlussleitungen aus Wickelfalzrohr in Wandungen von klassifizierten Schächten oder klassifizierten Lüftungsleitungen an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech angeschlossen werden. Die Frontplatte ist auf der jeweiligen Wandung zu verschrauben.

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen mindestens 25 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein.

Die Absperrvorrichtungen müssen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches geregelt ist, innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1) bestehen.

4.3 Verschluss von Hohlräumen zwischen den Absperrvorrichtungen und raumabschließenden Bauteilen

Die Hohlräume zwischen der Absperrvorrichtung und der feuerwiderstandsfähigen Schachtwand oder vertikalen, feuerwiderstandfähigen Lüftungsleitung sind mit Mörtel der Gruppen II oder III nach DIN 1053 (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen), mit Beton oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
22.02.2011

BALZER Lüfter GmbH	Absperrvorrichtung der Serie BA 32 Fallklappe - Rohreinbau	Blatt-Nr. 1 Stückliste Blatt-Nr. 10

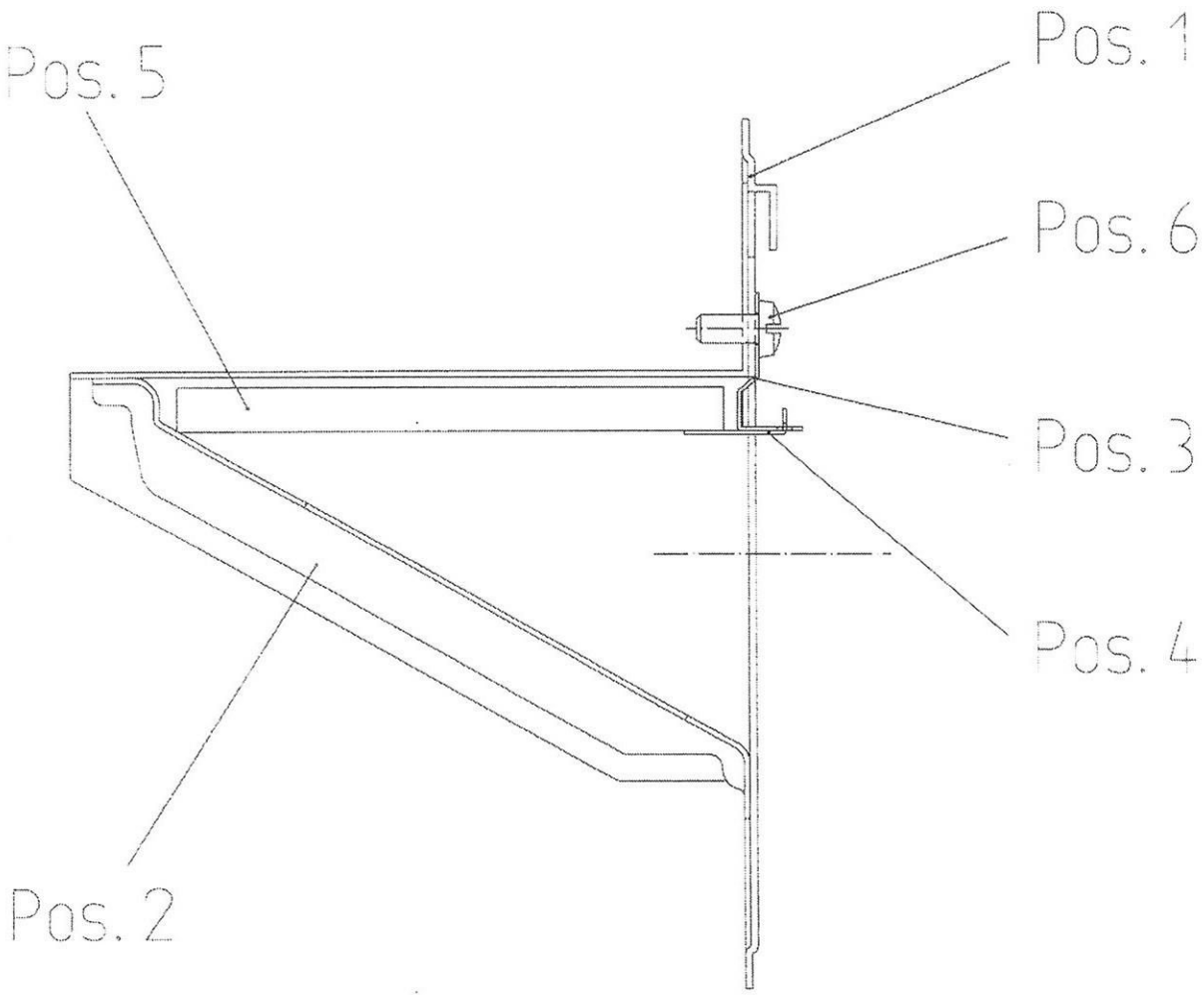

BAG-1

BALZER Lüfter GmbH	ANLAGE 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-413.371 vom 22.02.2011	DIBt

Deutsches Institut für Bautechnik

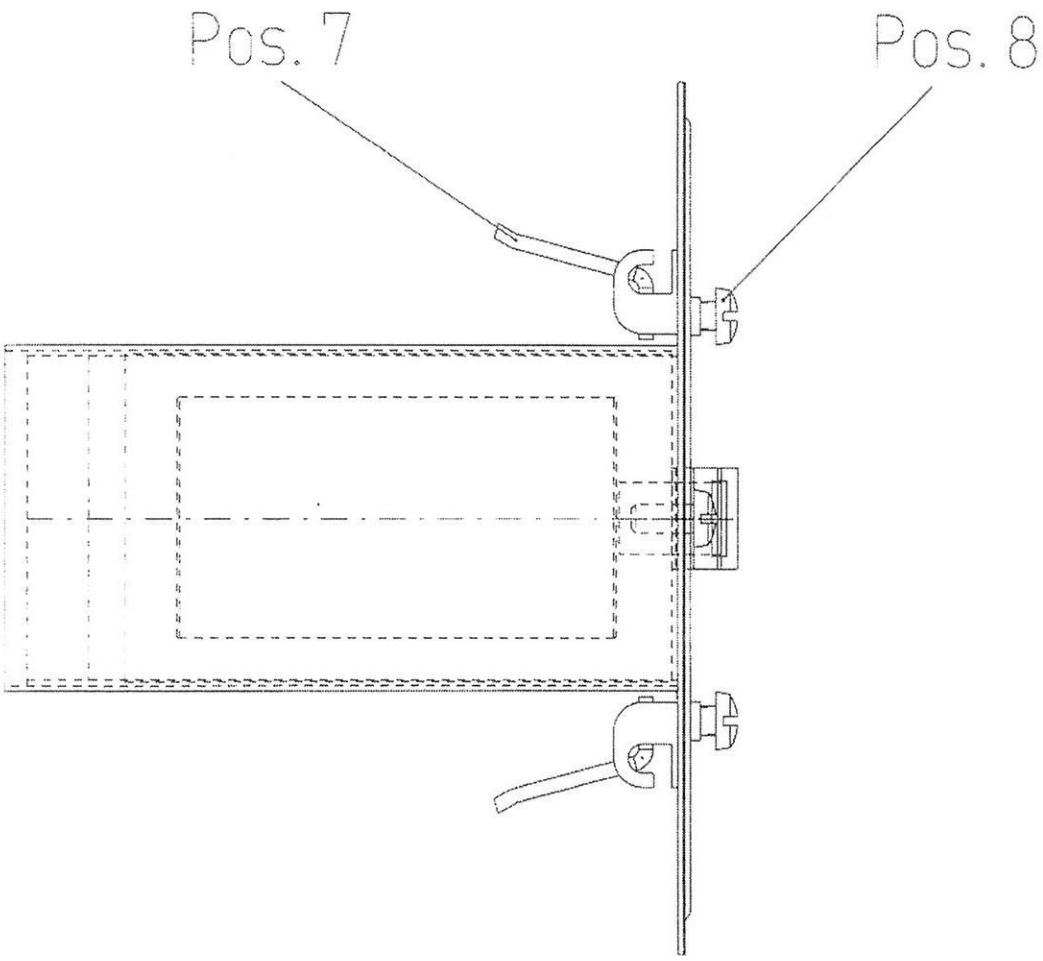

BAG- 2

BALZER Lüfter GmbH	Absperrvorrichtung der Serie BA 32 Fallklappe - Rohreinbau	Blatt-Nr. 3 Stückliste Blatt-Nr. 10

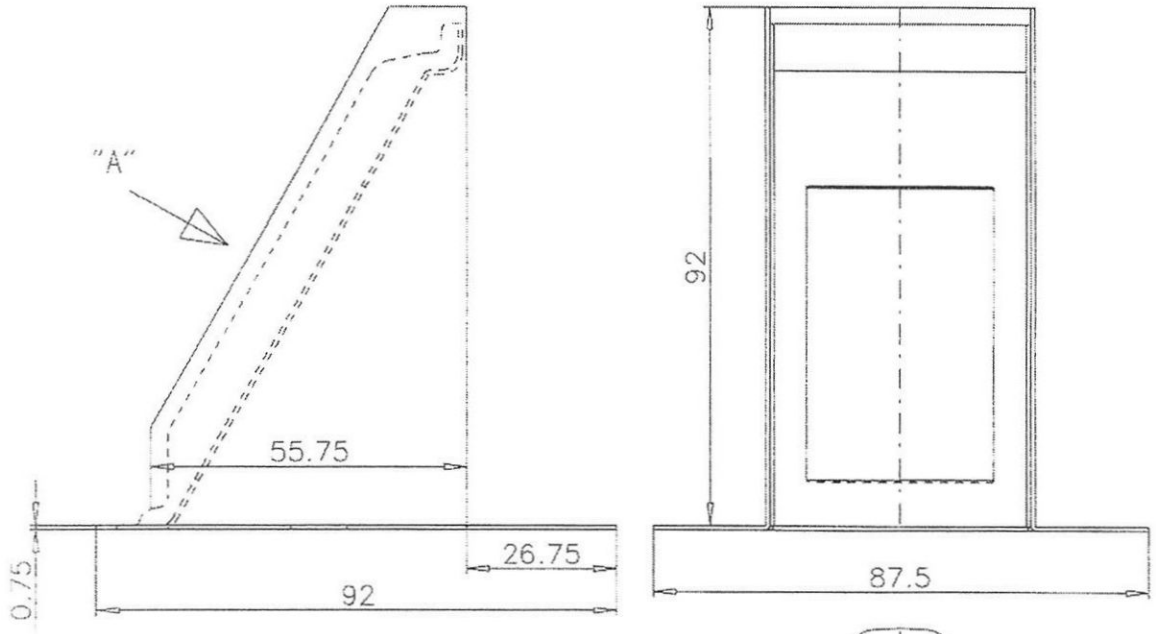

Pos. 2

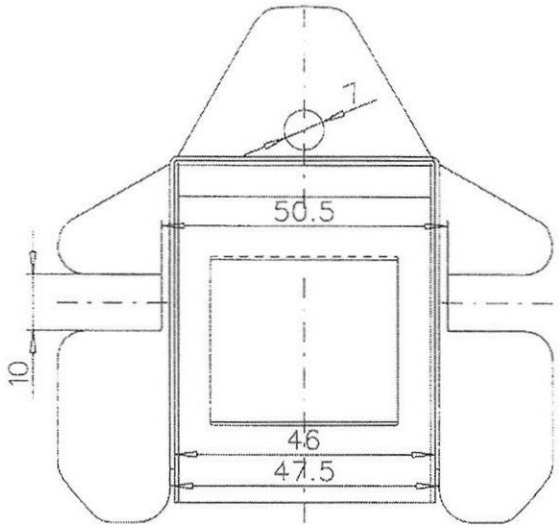

Ansicht Luftdurchtritt "A"

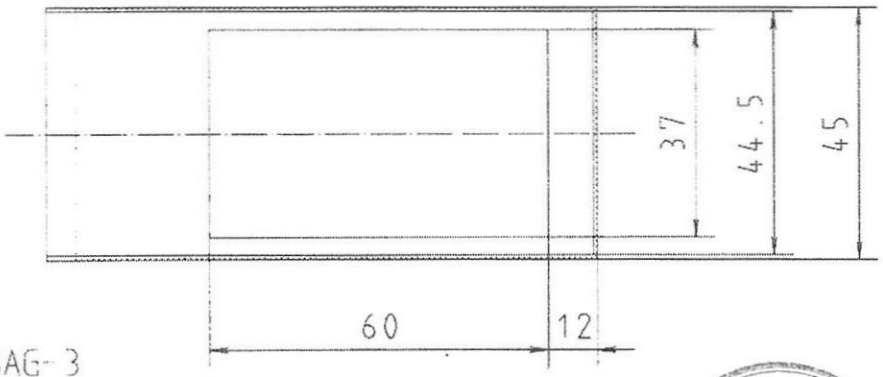

BAG- 3

BALZER Lüfter GmbH	ANLAGE 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z - 41.3 - 371 vom 22.02.2011	DIBt

BALZER Lüfter GmbH	Absperrvorrichtung der Serie BA 32 Fallklappe - Rohreinbau	Blatt-Nr. 4 Stückliste Blatt-Nr. 10

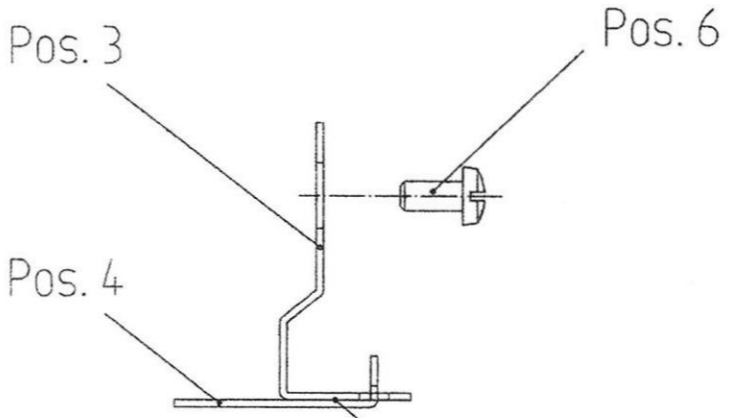

Halteblech BAE 3 20 30 und
Auslöseblech BAE 3 20 40
mit Schmelzlot 72°C
Fabrikat Chemet Wirges
verbinden.

Halteblech Pos. 3

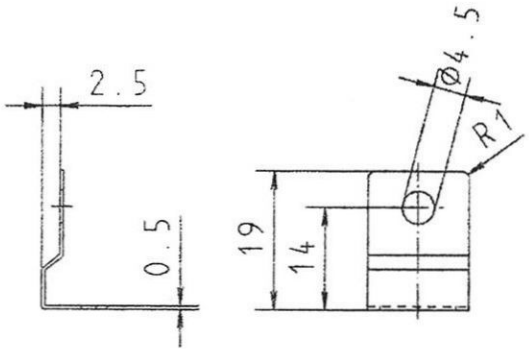

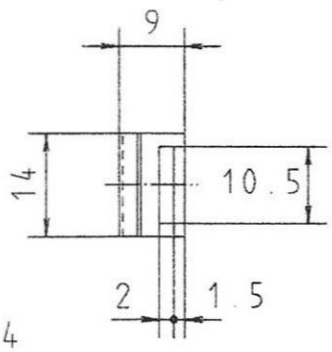

Auslöseblech Pos. 4

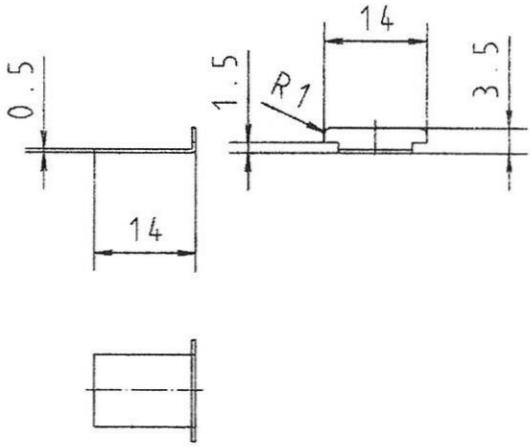

BAG-4

BALZER Lüfter GmbH	ANLAGE 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-413-371 vom 22.02.2011	DIBt

Pos. 5

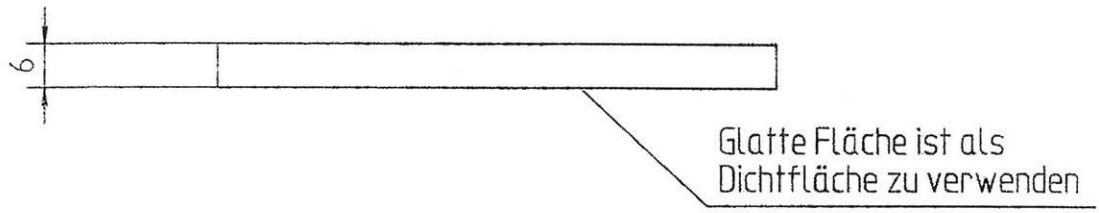

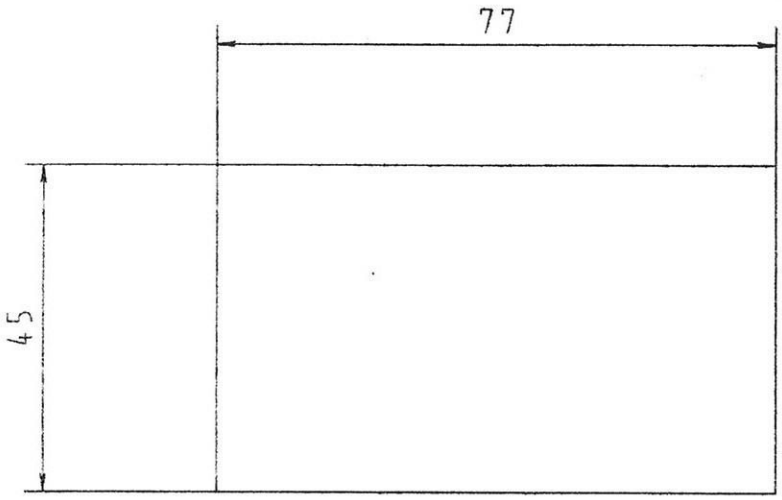

Material: Supalux S
Promatect H

BAG-5

BALZER Lüfter GmbH	Absperrvorrichtung der Serie BA 32 Fallklappe - Rohreinbau	Blatt-Nr. 6 Stückliste Blatt-Nr. 10

Pos. 1

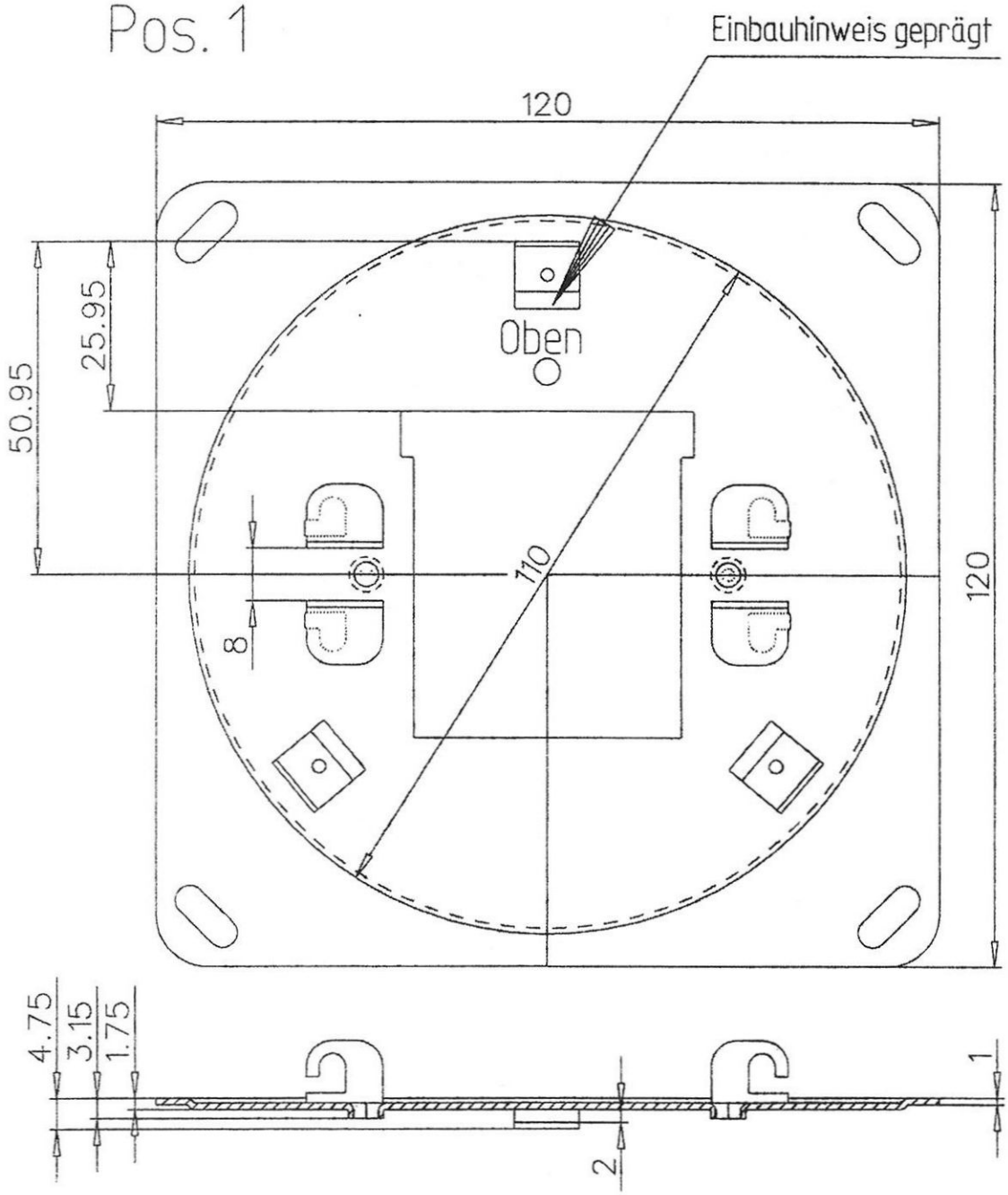

Ausgleichswert für 90° Biegungen 0.3

BAG-6

BALZER Lüfter GmbH	ANLAGE 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z - 41.3 - 371 vom 22.02.2011	DIBt

Pos. 7

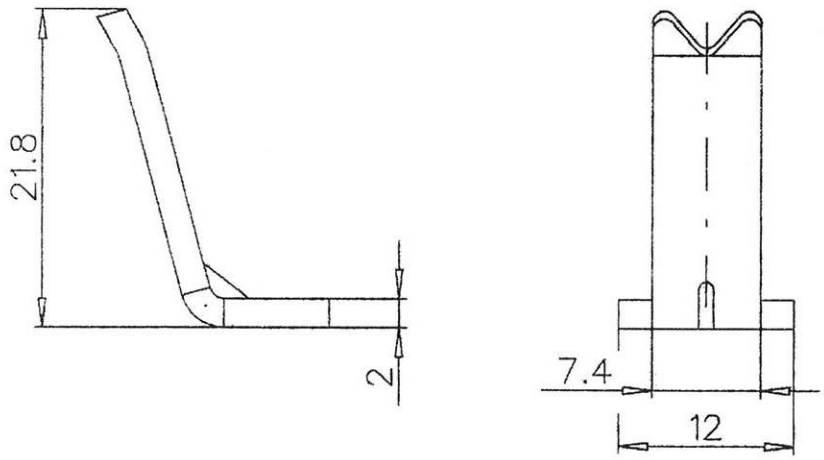

BALZER Lüfter GmbH

Absperrvorrichtung der Serie BA 32
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 8

Stückliste Blatt-Nr. 10

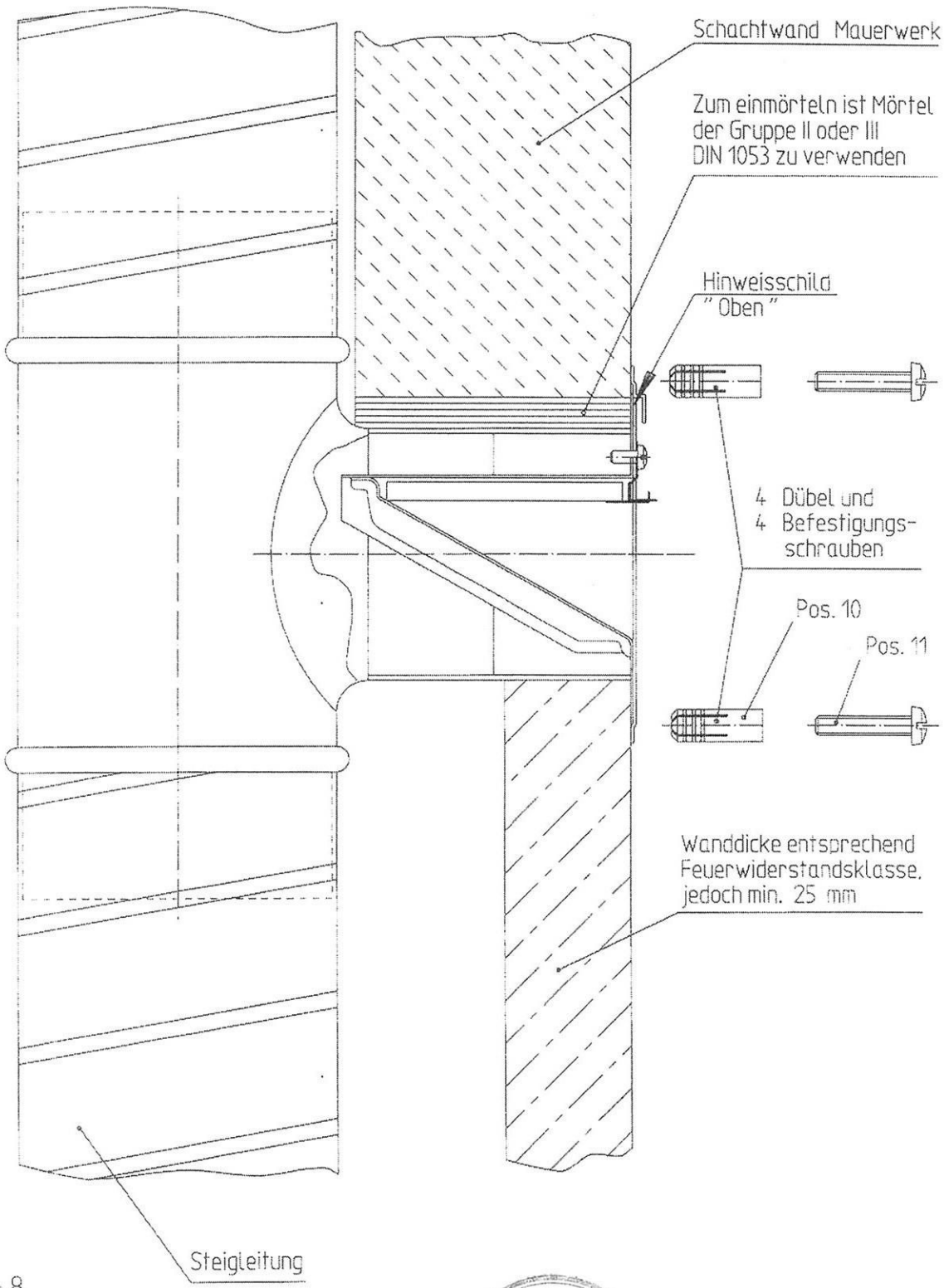

BAG- 8

BALZER Lüfter GmbH

ANLAGE 8 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z - 41.3 - 371 vom 22.02.2011

DIBt

Lüfter GmbH
BALZER

Absperrvorrichtung der Serie BA 32
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 9
Stückliste Blatt-Nr. 10

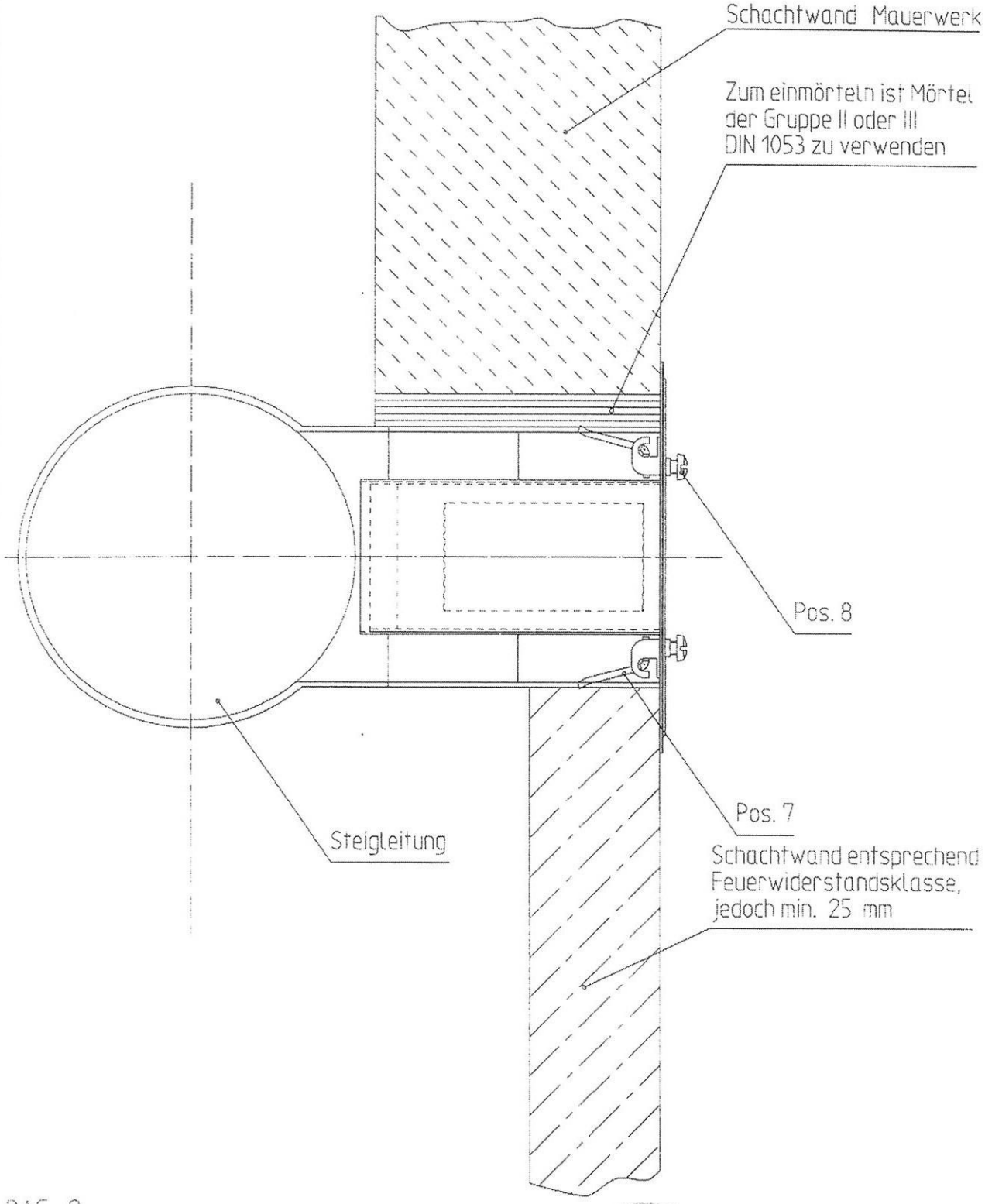

BAG- 9

BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 9 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 371 vom 22.02.2011

DIBt

Lüfter GmbH BALZER	Absperrvorrichtung der Serie BA 32 Fallklappe - Rohreinbau	Blatt-Nr. 10 Stückliste Blatt-Nr. 10

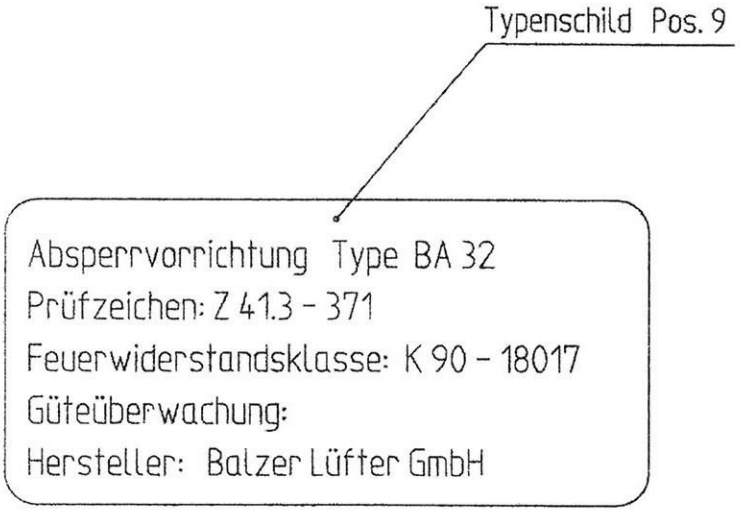

Pos.	Bezeichnung	Material	Zeichnungs Nr.	Blatt
12				
11	Zylinderschraube	M 4 x 16 DIN 84 Zn		8
10	Messingdübel - Upat	Metric Ø5,5 x 20 mm	M 4	8
9	Typenschild			10
8	Zylinderschraube	M 4 x 10 DIN 84 Zn		2
7	Klemme	Stahlblech verzinkt	BAG-7	7
6	Blechschraube 4,2 x 9,5	DIN 7981 Zn		4
5	Absperrelement	Supalux-S/Promatect H	BAG-5	5
4	Auslöseblech	Messingblech 0,5 mm	BAG-4	4
3	Halteblech	Messingblech 0,5 mm	BAG-4	4
2	Klappenträger	Stahlblech verzinkt	BAG-3	3
1	Frontplatte	Stahlblech verzinkt	BAG-6	6

BALZER Lüfter GmbH	ANLAGE 10 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z - 41.3 - 371 vom 22.02.2011	DIBt

Wartungsvorschrift für Brandschutzeinrichtung Typ BA

Bei Geräten mit einer Brandschutzeinrichtung für Wohnküchen muß diese nach Inbetriebnahme des Lüftungsgerätes in halbjährlichen Abständen inspiziert werden. Ergeben zwei aufeinanderfolgende Wartungen keine Funktionsmängel, so kann der Wartungsintervall auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Die Wartungsaufträge für die Lüftungsgeräte sollten in die Wartungsaufträge der lüftungstechnischen Anlagen einbezogen werden.

Zur Wartung ist wie folgt vorzugehen:

1. Überprüfung der Unversehrtheit der Absperrvorrichtung

2. Nach entfernen der raumseitig angebrachten Entlüftungsbauteile (Abluftventil, Rohranschlußstutzen, oder Abluftgerät) kann durch Lösen der Schmelzlotbefestigung die Fallklappe ausgelöst werden.

3. Nach Überprüfung der Klappenfunktion Schmelzlot wieder befestigen und Entlüftungsbauteile anbauen.

BALZER Lüfter GmbH

ANLAGE 11 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z - 41.3 - 371 vom 22.02.2011

DIBt

Deutsches Institut für Bautechnik 4